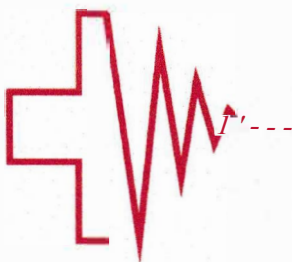


Statuten

Verein

Schadenorganisation Erdbeben (SOE)

Poststrasse 1, 3072 Ostermundigen



SOE Schadenorganisation Erdbeben
00S Organisation dommages sismiques
00S Organizzazione danni sismici

1 Name

Unter dem Namen 'Schadenorganisation Erdbeben' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Er ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

2 Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb einer Organisation, die nach einem Erdbeben die nötigen personellen und technischen Ressourcen bereitstellt, um beschädigte Gebäude zu beurteilen und eine Schätzung der zu erwartenden Wiederaufbau- bzw. Reparaturkosten zu erstellen.

Beurteilt werden sämtliche Gebäude von privaten Personen, von Unternehmen und Organisationen, von Gemeinden, Städten und Kantonen. Ausgenommen sind die Gebäude und Bauten des Bundes und der Armee sowie alle Infrastrukturanlagen wie Strassen, Bahnen, sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen ausserhalb der Gebäude (Elektrizitäts-, Wasserversorgung, Abwasser, etc.).

Die Schadenorganisation Erdbeben stellt den Kantonen die Gebäudedaten sowie die IT-Infrastruktur zur Verfügung, die es braucht für die Beurteilung der Wohnbarkeit von Gebäuden nach einem Erdbeben. Zudem stellt sie eine Organisation zur Verfügung, welche nach einem Erdbeben, auf Basis der Gebäudedaten und unter Beizug von Fachleuten Schätzungen erstellt, wieviel der Wiederaufbau der beschädigten Gebäude kostet. Diese Schätzungen bilden die Grundlage für mögliche Hilfsgesuche der Kantone an den Bund für rasche finanzielle Wiederaufbauhilfe sowie für die Festlegung einer Entschädigung durch die Assekuranz.

3 Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Ertrag aus den Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen der Assekuranz (private und öffentlich-rechtliche kantonale Versicherungen)
- Ertrag aus den Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitgliederbeiträge werden keine erhoben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Kommunen, Kantone sowie natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind:

- Die je 2 Vertreter/-innen der Gründungsmitglieder Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF), Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) und des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SW);
- diejenigen Mitglieder, welche die Dienstleistungen des Vereins nutzen und mit diesem eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet haben.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Dienstleistungen des Vereins nicht aktiv nutzen, aber zur Erbringung des Vereinszwecks beitragen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches Gesuch. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann den Beitritt nur aus wichtigen Gründen ablehnen (z.B. finanzielle Probleme, fehlende Lizenz zum Geschäftsbetrieb, schlechte Reputation). Eine Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist zudem gegenüber der Antragstelle zu begründen.

5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens 30. Juni des Jahres des Vereinsaustritts an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verletzung der Statuten, Verstoss gegen die Ziele des Vereins oder wegen Aktivitäten, welche die Erreichung der Ziele des Vereins behindern (z.B. Aufbau einer Organisation, welche die gleichen Ziele wie der Verein verfolgt) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstands ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Ein Rekurs gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstands hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über solche Rekurse ist endgültig.

Bei einem Vereinsaustritt hat das ausscheidende Mitglied kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.

6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei Kommunen, Kantonen oder juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Konkursöffnung oder Auflösung.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. die Geschäftsstelle
- e. weitere, sofern durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand verabschiedet

8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Das Datum der nächsten Mitgliederversammlung wird mindestens ein Jahr zum Voraus durch den Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Arbeitstage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit unter Angabe, worüber Beschluss zu fassen ist, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl Präsident/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b. Wahl Revisionsstelle
- c. Wahl interne Rechnungsrevisoren (sofern keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist)
- d. Abberufung Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle und Rechnungsrevisoren
- e. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- h. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- i. Entlastung des Vorstandes
- j. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

- k. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- l. Änderung der Statuten
- m. Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- o. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Statutenrevisionen erfordern die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ansonsten fassen die Mitglieder die Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist möglich. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen.

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF), die Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) und der Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) haben je Anrecht auf die Entsendung von zwei Vertretern in den Vorstand. Die von den Organen dieser Körperschaften vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder, werden, wie die übrigen Vorstandsmitglieder, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden im Handelsregister eingetragen. Präsident/-in und Vizepräsident/-in haben Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt, zusammen mit dem/der Geschäftsleiter/-in den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung des Vereins
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung
- d. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- e. Führung der Geschäftsbücher des Vereins gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts
- f. Überprüfung der Zielerreichung und die Einhaltung der getroffenen Leistungsvereinbarungen, inkl. Zweckmässige Verwendung der eingenommenen Mittel
- g. Anstellung des Geschäftsleiters und der Angestellten des Vereins. Der Vorstand kann die Kompetenz zur Anstellung von Personen an den Geschäftsleiter delegieren.
- h. Beschluss über Erteilung der Kollektiv-Unterschriftsberechtigung an Angestellte
- i. Aufsicht und Kontrolle über den Geschäftsleiter und über die Angestellten des Vereins

- j. Erlass von Reglementen
- k. Einsetzen von Arbeitsgruppen
- l. Anstellung oder Berufung von weiteren Personen zur Erreichung der Vereinsziele
- m. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- n. Alarmierung und Einsatz der Schadenorganisation nach einem Erdbeben

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/-in, bei dessen Verhinderung auf Einladung des/der Vizepräsidenten/-in, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen können durch physische Anwesenheit und/oder per Video-Konferenzen, Online-Meetings sowie Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Die Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung festzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der Stichentscheid nachfolgender Priorität getroffen: Präsident, Vizepräsident, Seniorität (Jahre im Vorstand, anschliessend Alter).

Bei einem Ereignis, welches die Alarmierung und den Einsatz der Schadenorganisation verlangt, wird umgehend eine ausserordentliche Sitzung mit dem Traktandum Alarmierung und Einsatz einberufen und innert sechs Stunden durchgeführt. Wenn in diesen sechs Stunden die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands nicht erreicht wird, ist der Vorstand für diese ausserordentliche Sitzung ausnahmsweise unabhängig der Anzahl Teilnehmenden (mindestens eine Person) beschlussfähig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch den/die Geschäftsleiter/-in geführt, der vom Vorstand gewählt wird.

Der Vorstand kann die Einstellung weiterer Personen beschliessen oder diese Kompetenz dem Geschäftsleiter delegieren.

Die Geschäftsstelle setzt sich mindestens aus folgenden Ressorts zusammen:

- Geschäftsleiter/-in und Stellvertreter/-in
- Operativer Betrieb
- Informations-Technologie
- Finanzen, inkl. Unterstützende Funktionen (Logistik, Rechtsdienst, Kommunikation, Personal)

Der/die Geschäftsleiter/-in führt die operativen Geschäfte des Vereins. Es sind ihm/ihr insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

- a. Führung und Leitung des Betriebs der Schaden- und Betriebsorganisation während der Aufbau- und Vorsorgephase wie auch im Ereignisfall

- b. Bereitstellung und Unterhalt der technischen Infrastruktur für den operativen Betrieb sowie für das Funktionieren im Ereignisfall
- c. Auswahl und Bereitstellung der IT-Infrastruktur, welche die Verwaltung des aktuellen Bestands an Gebäudedaten für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sicherstellt und im Ereignisfall bis 300'000 Schadenfälle bewältigen kann
- d. Auswahl externer Partner, welche für die Sicherstellung des operativen Betriebs unterstützen.
- e. Abklärung sämtlicher relevanter juristischer Fragen (insb. Datenschutz)
- f. Durchführung von periodischen Übungen, zusammen mit externen Partnern, um die Einsatzbereitschaft der Betriebs- und Schadenorganisation sowie des IT-Systems zu testen

11 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Für die Anforderungen an die Revisionsstelle gelten die Art. 727b und 727c OR, für die Unabhängigkeit und die Aufgaben der Revisionsstelle Art. 728 ff. OR.

Der Vorstand entscheidet, ob eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellt darin ihren Antrag über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gesamte ununterbrochene Amtsdauer ist auf 5 Jahre beschränkt. Nach einem Unterbruch von mindestens 3 Jahren kann die gleiche Revisionsstelle erneut gewählt werden.

12 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier im Handelsregister mit Unterschriftberechtigung eingetragener Personen.

13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Auf Ende eines jeden Vereinsjahres wird eine ordentliche Jahresrechnung vorgelegt. Diese wird durch die Revisionsstelle geprüft.

15 Auflösung und Liquidation des Vereins oder Fusion mit einer anderen Organisation

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmenmehrheit gemäss Art. 8.

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, sind bestehende Leistungsvereinbarungen ordentlich zu kündigen und der Betrieb der Schadenorganisation ist während der ganzen Kündigungsfrist aufrecht zu erhalten.

Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz. Die begünstigte Organisation muss zudem im Bereich der Prävention vor Naturgefahren tätig sein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Eine Fusion, inkl. Übertrag des Vereinsvermögens, kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Die Organisation muss zudem im Bereich der Prävention vor Naturgefahren tätig sein.

16 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Sofern der Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist, hat der Vorstand für die Eintragung besorgt zu sein.

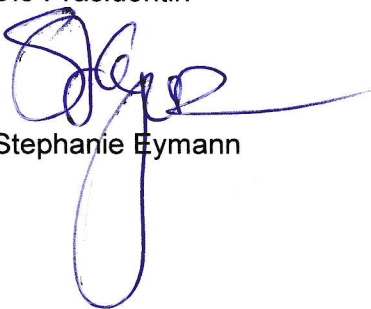
17 Inkrafttreten

Diese Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Mit diesen Statuten wird die Version von der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2023 ersetzt.

Sion, 06. Mai 2024

Die Präsidentin



Stephanie Eymann

Der Geschäftsleiter



Thomas Kühni